

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Wattendorf
BGS-WAS**

Vom 17.10.1994
(Mitteilungsblatt vom)

Änderungen:

- 1. Änderungssatzung vom 16.12.1998 (Mitteilungsblatt Nr.), in Kraft getreten zum 01.01.1999
- 2. Änderungssatzung vom 13.12.1999 (Mitteilungsblatt Nr.), in Kraft getreten zum 01.01.2000
- 3. Änderungssatzung vom 15.12.2000 (Mitteilungsblatt Nr.), in Kraft getreten am 01.01.2001
- 4. Änderungssatzung vom 15.11.2001 (Miteilungsblatt Nr.), in Kraft getreten am 01.01.2002
- 5. Änderungssatzung vom 26.11.2002 (Mitteilungsblatt Nr.), in Kraft getreten am 01.01.2003
- 6. Änderungssatzung vom 02.10.2006 (Mitteilungsblatt Nr.), in Kraft getreten am 01.01.2007
- 7. Änderungssatzung vom 27.11.2008 (Mitteilungsblatt Nr.), in Kraft getreten am Tag nach Bekanntmachung
- 8. Änderungssatzung vom 24.11.2009 (Mitteilungsblatt Nr.), in Kraft getreten am 01.01.2010
- 9. Änderungssatzung vom 29.11.2012 (Mitteilungsblatt Nr. 25/26 vom 14.12.2012), in Kraft getreten zum 01.01.2013
- 10. Änderungssatzung vom 10.12.2015 (Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 15.01.2016, in Kraft getreten zum 01.01.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wattendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen für die Gemeindeteile Bojendorf und Schneeberg einen Beitrag für die jeweils rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für die nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (3) Beitragstatbestände, die von der in § 16 Abs. 2 angeführten Beitragssatzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleich gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 zu berücksichtigenden Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt. Ergibt sich hierbei eine geringere Grundstücksfläche als die betreffende in Satz 3 genannte Fläche, so wird die in Satz 3 genannte Fläche als beitragspflichtige Grundstücksfläche angesetzt. Als übergroße Grundstücke gelten Grundstücke die größer sind als 2.500 m². Vergrößert sich nachträglich die tatsächliche beitragspflichtige Geschossfläche, entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag, wenn sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach Satz 1 dadurch entsprechend vergrößert.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 40 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 % der Geschossfläche umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt für den **Gemeindeteil Bojendorf**
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| pro m ² Grundstücksfläche | 1,41 € |
| pro m ² Geschossfläche | 7,77 € |
- (3) Der Beitrag beträgt für den **Gemeindeteil Schneeberg**
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| pro m ² Grundstücksfläche | 0,72 € |
| pro m ² Geschossfläche | 6,37 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten, die für

- die Herstellung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS oder
- die Veränderungen der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

entstehen, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt in allen Gemeindeteilen bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	9,00 €/Jahr
bis 12 m ³ /h	15,00 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	23,00 €/Jahr
bis 30 m ³ /h	30,00 €/Jahr
über 30 m ³ /h	38,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt für den **Gemeindeteil Bojendorf** 0,90 € pro m³ entnommenen Wassers.

(4) Die Gebühr beträgt für den **Gemeindeteil Schneeberg** 1,30 € pro m³ entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührensuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührensuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld.

§ 12

Gebührensuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 04.07.1994 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 06.12.2013. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.